

Satzung der Karnevalsgesellschaft „Jonge vom Berg“ 1975 e.V.

§ 1

1.
Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Jonge vom Berg“ 1975 e.V. Merzenich; er wurde am 08.08.1975 gegründet.
2.
Der Verein hat seinen Sitz in 52399 Merzenich und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düren unter VR 869 eingetragen.
3.
Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 2

Zweck des Vereins

1.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Brauchtums; insbesondere des Rheinischen Karnevalsbrauchtums, um dieses innerhalb der Gesellschaft zu wahren, sowie die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und der Kultur.
2.
Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums;
 - Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalsumzügen;
 - Förderung der Jugendhilfe;
 - Förderung des karnevalistischen Tanzsports, wobei der Verein die DSB-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich anerkennt und sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV unterwirft;
 - ständige Kontakte zu in- und ausländischen karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

3.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auslagen können erstattet werden.

4.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Dabei sind Präsente bei Ehrungen, Jubiläen, Geburtstagen oder ähnlichen in Höhe des von der Finanzverwaltung als allgemein üblich anerkannten Betrages unschädlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Der Antrag auf Beitritt ist mittels dem vom Verein vorgegebenen Formular an den geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

2.

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.

4.

Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonderes verdient gemacht haben, können vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Aus der Ehrenmitgliedschaft entstehen keine zusätzlichen Rechte oder Pflichten.

5.

Werden von den Mitgliedern Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontoverbindung und E-Mailadresse gespeichert.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1.

Die Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, solange das karnevalistische Brauchtum dem nicht entgegensteht. Sie können ferner die

sich aus § 6 ergebenden Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen sowie Wünsche und Anregungen vortragen.

2.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.

2.

Zusätzlich können weitere Beträge, wie Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, gruppenspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

3.

Über Art, Höhe und Fälligkeit der, in vorstehenden Ziffern 1 und 2 genannten, vom jeweiligen Mitglied zu zahlenden Beträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

4.

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird einmal jährlich im Voraus für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag fällig und grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

5.

Ausnahmen vom Lastschriftverfahren können im Einzelfall durch den Vorstand zugelassen werden.

6.

Der Verein kann angefallene Bankgebühren für Rücklastschriften und dafür anfallende Bearbeitungsgebühren des Vereins in Rechnung stellen.

7.

Rückständige Beiträge und Gebühren kann der Verein nach vorangegangener schriftlicher Mahnung auf dem Rechtsweg eintreiben. Dadurch entstehende Kosten sind vom betreffenden Mitglied zusätzlich und in vollem Umfang zu zahlen.

8.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den erklärten schriftlichen Austritt an den Vorstand

- durch Tod
- durch Ausschluss, z.B. bei vereinsschädigendem Verhalten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

2.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden oder einen von ihm dafür Beauftragten mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt digital und im Amtsblatt. Auswärtige Mitglieder werden per Post eingeladen.

3.

Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

4.

Anträge, die später als 8 Tage vor der Versammlung eingehen, oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zuzulassen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

5.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden und des Jugendabteilungswarts
- die Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters und des Prüfberichtes der Kassenrevisoren
- Wahl eines Versammlungsleiters
- die Entlastungserteilung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Wahl des Vorstandes

- die Bestellung von zwei Kassenrevisoren sowie zwei Ersatzpersonen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
- Anträge
- Verschiedenes

6.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

7.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen grundsätzlich einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8.

Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 9

Der Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus

a) dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören (6 Personen)

Erster Vorsitzender
 Zweiter Vorsitzender
 Schatzmeister
 Geschäftsführer
 Jugendwart
 Präsident.

b) dem Beirat, dem angehören (9 Personen)

Erster Kassierer
 Zweiter Kassierer
 Pressewart
 Zeugwart/Zugleiter

Literat

Vertreter der Tanzgruppen

Beisitzer für den Bereich Mitgliederverwaltung:

Erster Beisitzer für besondere Aufgaben

Zweiter Beisitzer für besondere Aufgaben

2.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

der Vorsitzende

der zweite Vorsitzende

und der Schatzmeister,

wobei zwei Personen gemeinschaftlich den Verein vertreten können.

3.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Der Beirat wird alle 2 Jahre neu gewählt; der Karnevalsprinz und/oder Tollitäten jährlich. Wiederwahl ist zulässig.

4.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

5.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des Beirates während der Wahlperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für die Zwischenzeit wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens vom geschäftsführenden Vorstand eine Ersatzperson bestellt. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens, sowie der Erlass von Nebenforderungen.

6.

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung, die Sitzung des Vorstandes und des Beirates ein.

7.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

8.

Die Tätigkeit des Vorsitzenden und der sonstigen Mitglieder des Vorstandes und des Beirates ist ehrenamtlich.

9.

Der Sitzungspräsident leitet alle Veranstaltungen. Er hat mit seinem Vertreter und den Geschäftsführern bei Veranstaltungen wie Büttenreden, Gesangsvorträge und Musik zu sorgen; ferner beruft er die jeweiligen Elferratsitzungen ein.

§ 10 Ehrenrat

1.

Der Ehrenrat besteht aus dem ältesten Elferratsmitglied und vier weiteren Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2.

Dem Ehrenrat obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern. Ferner hat er alle Angelegenheiten zu klären, bei denen Mitglieder gegen die Interessen oder die Ziele des Vereins verstoßen haben könnten. Bei Ausschlüssen dient er als Berufungsinstanz und hat sein Untersuchungsergebnis und einen Entscheidungsvorschlag der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Ehrenrat wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1.

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der über die Auflösung des Vereins beschließenden Versammlung zu bestellen sind. Das nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen des Vereins ist der Gemeinde Merzenich unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe im Ortsteil Merzenich zur Verfügung zu stellen.

2.

Ergänzend zu den Regelungen der Satz^{ung} gelten die Bestimmungen des BGB, §§ 21 ff. bzw. 55 ff.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.09.2021 beschlossen und genehmigt.

W. Fese
P. Killeath
G. Gieson
W. Ryzel
J. Beringer